

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - I/PR3 (Parlaments- und Ministerrats-  
dienst sowie Rechtskoordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

An die  
Stadt Wien  
MA 58

  
Sachbearbeiter:in

@BMK.GV.AT

+43 1 71162 

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Per E-Mail: [post@ma58.wien.gv.at](mailto:post@ma58.wien.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.919.080

Wien, 24. Jänner 2024

## **Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Pflan- zenschutzmittelgesetz geändert wird; legislatives Verfahren**

Do. GZ: MA 58 – 1517195-2022-17

Das Bundesministerium für Klimaschutz nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Aus Sicht des BMK bestehen keine Einwände gegen die Novelle des Wiener Pflanzenschutz-  
mittelgesetzes.

Vielmehr unterstützen wir das Ziel der Gesetzesnovelle, die Bedeutung des Integrierten Pflan-  
zenschutzes (IP) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hervorzuheben sowie die Ver-  
wendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko unter Verzicht auf chemisch-synthe-  
tische Pflanzenschutzmittel zu fördern, nebst alternativen Methoden oder Verfahren.

Begrüßt wird auch die Einsatzminimierung von Pflanzenschutzmitteln und Verwendungsbe-  
schränkungen in bestimmten Gebieten, zumal der nicht unwesentliche Anteil an Grünraum in  
Wien, wie Parkanlagen, Kleingärten, landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Grünflächen,  
und damit potentielle Ausbringungsflächen für Pflanzenschutzmittel vielfach an dicht bebaute  
Wohngebiete angrenzt. Damit wird der Gesundheitsschutz der Bevölkerung Wiens gewährleis-  
tet und gleichzeitig ein Beitrag zum Schutz der Bestäuber (Bienen, etc.) und folglich auch zur  
Erhaltung der Artenvielfalt (Biodiversität) geleistet.

Zum besonderen Teil ist aus chemikalienrechtlicher Sicht anzumerken, dass die Begründung zu  
Art. I Z 1 (§ 1), die Absätze 3 und 4 könnten entfallen, da diese auf Grund der nunmehr gelten-  
den kompetenzrechtlichen Lage nach der Verfassungsänderung BGBl. I Nr. 14/2019 und dem

damit zusammenhängenden Übergang der Regelungskompetenz auf die Bundesländer, obsolet geworden sind, nicht ganz vollständig ist, da auch der Bezug auf das Chemikaliengesetz 1996 damit entfallen ist.

Dieser Entfall erfolgt deshalb zu Recht, da giftige Pflanzenschutzmittel seit November 2015 (aufgrund der EU-weiten Verpflichtung zur Absolvierung von Sachkundes Schulungen für Vertrieber und berufliche Verwender) nicht mehr unter das Giftrecht des Chemikaliengesetzes fallen und aus dem Geltungsbereich des III. Abschnittes des ChemG 1996 herausgenommen wurden.

Dessen unbenommen gilt weiterhin die Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005, die sich sowohl auf Biozidprodukte als auch Pflanzenschutzmittel bezieht und bestimmte Regelungen für den Umgang mit besonders toxischen Begasungsmitteln beinhaltet, die weder durch EU-Recht noch durch andere nationale Rechtsvorschriften abgedeckt sind.

Für die Bundesministerin:

[REDACTED]

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE @ AMTSSIGNATUR</p>	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-02-01T16:24:31+01:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>